

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen: 66.3/41043-24-600

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung
nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))**

Hier: Antrag gem. §16 BImSchG: Typenwechsel einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N-149 mit einer Nabhöhe von 164 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW zum Typ Vestas V 162 mit einer Nabhöhe von 169 m sowie einer Nennleistung von 6.200 kW sowie Standortverschiebung um 46,87 m.

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt die wesentliche Änderung durch Typenwechsel und Standortverschiebung von einer Windenergieanlage gem. § 16 BImSchG. Die geänderte Windenergieanlage soll in Bad Wünnenberg-Fürstenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 36, Flurstück 36, errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die beantragte Windenergieanlage erwartet werden. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass der neue Anlagentyp leiser ist als der ursprünglich genehmigte, weniger Fläche versiegelt wird und sich die Abstände zu Schutzgebieten nicht erheblich verringern.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
Gez.
Bröckling